

Merkblatt Personenstandsänderung im Kanton St. Gallen

Für die Änderung des amtlichen Geschlechts muss beim Zivilgericht erster Instanz ein **Gesuch eingereicht** werden. Je nach Kanton heisst dieses Bezirks-, Zivil-, Amts-, Land-, Kantons-, Kreisgericht, nur Gericht oder Richteramt. Zuständig ist das Gericht am Wohnort; die Adressen finden sich auf den Websites der Kantone.

Mit dem Gesuch wird beantragt, dass das amtliche Geschlecht von männlich auf weiblich (bei Transfrauen) respektive von weiblich auf männlich (bei Transmännern) geändert werden solle. Mit der Änderung des Geschlechtseintrags kann zugleich auch die (Vor-)Namensänderung beantragt werden. Das Gericht entscheidet dann über beides zusammen. In der Schweiz nicht möglich sind andere amtliche Geschlechter, beispielsweise ein X.

Das Verfahren dauert in der Regel ein paar Monate, manchmal etwas länger, manchmal auch nur wenige Wochen. Ob das Gericht jemanden persönlich anhören will oder ob alles schriftlich erledigt wird, ist verschieden. Die Verfahrenskosten sind recht unterschiedlich; üblich ist zwischen 200 Franken und 1000 Franken. Wird die Klage abgelehnt, sind die Kosten oftmals höher. Dies ist normal und nichts Spezifisches bei trans* Menschen. Manchmal informieren die Gerichte aber auch, dass sie ablehnen würden, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Dann kann die Klage zurückgezogen werden und es kostet nichts. Die Ablehnung kann aber natürlich auch am nächsthöheren Gericht angefochten werden. Das Anfechten einer Ablehnung wird nur unter Beizug einer in diesem Thema erfahrenen Rechtsanwält_in empfohlen. TGNS vermittelt gerne Adressen.

Die **Voraussetzungen** sind nicht einheitlich geregelt, die Schweiz hat kein spezielles Trans*-Gesetz. Deshalb hängt es von der für das Gesuch zuständigen Richter_in ab, was verlangt wird. Das Bundesgericht hat 1993 ([BGE-119-II-264](#)) gesagt, dass ein „irreversibler Geschlechtswechsel“ Bedingung ist, jedoch ohne dies genauer zu erläutern.

Bisher haben die Gerichte „irreversiblen Geschlechtswechsel“ meistens als operativ oder durch Hormonbehandlung erreichte Fortpflanzungsunfähigkeit (Sterilisation) ausgelegt. Eine medizinische Angleichung zu erzwingen ist aber rechtlich nicht haltbar. Es ist die freie Entscheidung jedes Menschen, ob er Hormone oder Operationen möchte, der Staat darf ihn nicht dazu zwingen. Das Recht auf körperliche Integrität, auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper, ist ein Menschenrecht, das auch Transmenschen zusteht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat hierzu ein klares Urteil gefällt, an das sich auch die

Schweizer Gerichte halten müssen: **Für die Änderung von Name und amtlichem Geschlecht dürfen weder Hormonbehandlung, noch Operationen noch andere körperliche Angleichungsmassnahmen verlangt werden.**

Heute wird nur noch eine Bestätigung der Geschlechtsidentität, des Trans*seins, durch eine medizinische Fachperson verlangt.

Nicht erlaubt ist es, die Auflösung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft zu verlangen, damit ein_e Partner_in den (Vor-)Namen oder das amtliche Geschlecht ändern darf. Auch die Änderung einer Ehe in eine eingetragene Partnerschaft oder umgekehrt darf nicht gefordert werden.

Für die Änderung des Geschlechtseintrags ist kein Mindestalter erforderlich, es genügt die Urteilsfähigkeit.

Weitere Informationen: <http://www.transgender-network.ch/information/rechtliches/#Gamma>

Für den Kanton St. Gallen zuständig sind die jeweiligen Kreisgerichte:

https://www.gerichte.sg.ch/home/gericht/Kreisgerichte_SG.html

Es empfiehlt sich, mit den jeweiligen Gerichten telefonisch Kontakt aufzunehmen und Zuständigkeit bzw. Bedingungen abzuklären.